

Zeitschrift:	Schweizer Schule
Herausgeber:	Christlicher Lehrer- und Erzieherverein der Schweiz
Band:	22 (1936)
Heft:	18
Artikel:	Um die Gleichberechtigung unserer kathol. Erzieherorganisationen
Autor:	Dommann, Hans
DOI:	https://doi.org/10.5169/seals-538449

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 27.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Merkmale dieses Aufbaus: Herbstbeginn, Mindestforderung für Sommerferien, auskömmliche Winterferien; offener Spielraum für die verschiedenen Verhältnisse und Herkommen, selbst jener mit Osterbeginn. Jene Kreise, die mit uns vom Entspannungs- und Bildungswert der Ferien auch für die Schule und von der Notwendigkeit vermehrter Entschulung überzeugt sind und vielleicht bereits ergiebige, acht- und mehrwöchige Som-

merferien in ihren Schul- und Bildungsanstalten verwirklicht wissen, könnten obige Ordnung sogar als schwächlich, weil nicht folgerichtig genug empfinden. Sie will auch nicht als Lösung befriedigen; kann jedoch als Schema dienen, das vom Ideal einer Ferienlösung und vom Ehrgeiz, durch Ueberforderungen stark zu scheinen, gleich weit entfernt ist, dafür aber gangbare Wege zu ebnen sucht.

Ibis.

Um die Gleichberechtigung unserer kathol. Erzieherorganisationen

Eine grundsätzliche Auseinandersetzung mit der „Schweiz. Lehrerzeitung“.

Die Schriftleitung der „Schweiz. Lehrerzeitung“ hat unsere Erklärung in Nr. 15 über die Haltung gegenüber dem Schweiz. Schulwandlerwerk und der Kommission für interkantonale Schulfragen abgedruckt und daran Ausführungen geknüpft, welche „wesentliche Irrtümer“ unserer Erklärung zu berichtigen und den Ausschluss der katholischen Lehrerorganisationen aus der interkantonalen Gemeinschaftsarbeit zu rechtfertigen suchen. Wir fühlen uns angesichts verschiedener Missverständnisse und schiefer Behauptungen auf der Gegenseite verpflichtet, unsere grundsätzliche Auffassung und die daraus wachsenden Paritätsforderungen eingehender zu begründen und wollen damit den katholischen Kollegen — auch jenen, welche Mitglieder des Schweiz. Lehrervereins sind — Gelegenheit geben zu gründlicher Ueberlegung der beiderseitigen Argumente in einer für schweizerisches Kulturschaffen und demokratische Gerechtigkeit wesentlichen Sache. Eine solche gegenseitige offene Aussprache setzt voraus, dass Rede und Widerrede von den Lesern beider Organe, der „Schw. Schule“ und der „S. L. Z.“, vollinhaltlich verfolgt werden können. Wir drucken darum zunächst für jene unserer Leser, welche das Organ des Schweiz. Lehrervereins nicht zu Gesicht bekommen, die Erwiderung in Nr. 35 der „S. L. Z.“ ab und heben jene Stellen hervor, auf die wir nachher zurückkommen:

„Entsprechend den demokratischen Einrichtungen des Landes ist die Mitgliedschaft zum SLV

eine Angelegenheit freier Entschließung der Einzelnen oder der Sektionen. An der Vorbereitung des Schulwandlerwerkes beteiligte sich aktiv auch die SPR. Beide Verbände umfassen gegen 14,000 Mitglieder unter der aktiven Lehrerschaft. Beide Verbände sind parteipolitisch und konfessionell neutral; sie bekümmern sich nicht um die weltanschauliche Einstellung ihrer Mitglieder und führen darüber keine Kontrolle. Es ist grundfalsch, wenn in der «Schweizerschule» immer und immer wieder den Mitgliedern des SLV eine «weltanschaulich unterbaute Neutralität» unterschoben wird. Sicher wird es im SLV Leute haben, deren Einstellung zur Staatschule aus «weltanschaulichen» Gründen bedingt oder mitbestimmt ist — wenn man diesen, zu vielen Missdeutungen Anlass gebenden summarischen Ausdruck überhaupt akzeptieren will. Ebenso selbstverständlich gibt es im SLV Mitglieder, denen die Forderung des Art. 27 der Bundesverfassung eine zwar wichtige, aber zugleich eine rein praktische Angelegenheit ist, die ähnlich wie andere Grundlagen unseres öffentlichen Lebens dem Gedeihen unseres paritätischen Volkes und der Freiheit in der friedlichen Ausübung seines verschiedenartigen kulturellen Wirkens in dem Rahmen dienen, den das Zusammenleben verlangt. Und noch selbstverständlicher ist die Tatsache, dass an einem parteipolitisch und konfessionell neutralen Fachverband die Anhänger der verschiedenen Konfessionen ohne sich etwas zu vergeben und ohne Beeinträchtigung ihrer geistigen Entscheidungen teilhaben können.

Der «Katholische Lehrerverein» weigert sich, wie sein Vorstand kürzlich bekannt gab, grundsätzlich, Mitgliederzahl und Mitgliederliste zu veröffentlichen. Man könnte aber füglich eine hohe Wette darauf

wagen, dass im Schweizerischen Lehrerverein mehr Katholiken sind als im VKLS.

Das Verlangen einer paritätischen Nebeneinanderstellung des VKLS zum SLV ist schwer zu begreifen. Auf diesen Vorschlag kann der SLV, ohne seine Satzungen zu verletzen und seine wahre Neutralität und sich selbst aufzugeben, wohl nicht eintreten. In dem Augenblicke, da er die vereinstechnische Parität und Gleichberechtigung eines Verbandes von ausgesprochener konfessioneller Kampfeinstellung anerkannte, würden damit automatisch seine eigenen Mitglieder "weltanschaulich abgestempelt", was er weder wünschen kann noch wollen darf. Ebensowenig darf er seinen Mitgliedern verbieten, sich andern Verbänden gleichzeitig anzuschliessen. In dem Augenblick, da er eine föderalistische Gleichstellung, ein offizielles Zusammenarbeiten mit einem Verband anerkennen wollte (wohlverstanden mit dem Verband, nicht mit einzelnen Persönlichkeiten), der sich grundsätzlich gegen Art. 27 der Bundesverfassung wendet, würde er die Berechtigung dieser verfassungsmässigen schulpolitischen Grundlage, zu der er sich stets bekannt hat, selbst in Frage stellen.

Der Artikel 27 ist ja kein Instrument der Macht. (Machtanspruch bringt auf kulturellem Gebiet keinen Segen. Schwere Konflikte sind seine Folgen.) Er ist vielmehr ein wahrhafter Ausdruck wirklicher Parität und geistiger Freiheit und daher eine der Grundlagen schweizerischen Gemeinschaftswillens.

Es ist keinem katholischen Lehrer benommen, Einfluss durch persönliches Wirken innerhalb des SLV gerade in der Richtung taktvoller Neutralität eindringlich zur Geltung zu bringen, also gewissermassen als Garant „gegen mögliche weltanschauliche Verstösse zu wirken“. Offenbar würde bei der Loyalität und Rücksichtnahme, die im SLV geübt wird, der Posten nicht sehr aufreibend sein. Aber eine Kontrolle durch einen fremden Verein von einer ganz andersartigen, einer bewusst sondernden und nicht verbindenden Grundeinstellung dazu, wäre ebenso merkwürdig, wie z. B. ein Verlangen des Vorstandes des SLV, die Beratungen des VKLS intern durch Abgeordnete zu beaufsichtigen.

Man kann es dem VKLS nicht verwehren — es bestehen in unserem freiheitlichen Lande glücklicherweise gar keine Möglichkeiten dazu — sich in der ihm gut scheinenden Weise Geltung zu verschaffen, und man kann ihn auch nicht hindern, das von ihm selbst ja anerkannte „positive Schaffen“ des SLV im einzelnen und im ganzen anzugreifen. Es ist seiner Einsicht überlassen, ob es sinnvoll und gerecht und klug ist, Arbeiten, die aus keinen andern als schweizerischen guten Gewissensmotiven heraus geschaffen werden, Leistungen, die man niemand aufzwingt, Werke, bei denen kein einziger polemischer Ton mitwirkte, in der Verbreitung zu verhindern, wo er Einfluss hat.

Was die Drohung bei der Erwähnung der eidgenössischen Subvention anbetrifft, so ist vor allem festzuhalten, dass der SLV nicht subventioniert wurde. Er selbst hatte mit dem Schulwandbilderwerk bisher nur einige tausend Franken uneinbringliche Kosten. Subventioniert wurden die Künstler, und damit wurde indirekt Arbeit für das Kunstgewerbe geschaffen. Subventioniert wurde das, was Herr Dr. Hilber so unvergleichlich gut in der „Schweizer Schule“ beschrieben hat. Die Kommission für interkantonale Schulfragen hat einer Subvention, die schon da war und die wahrscheinlich in weniger wirksamer Weise verwendet worden wäre, nur eine bestimmte Richtung geben können, die noch niemand als unzweckmässig bezeichnet hat. Sie hat bei der Herausgabe des Werkes mit aller Umsicht jeden Stachel und jede Schwierigkeit zu vermeiden gesucht. Sie hat Wert darauf gelegt, Persönlichkeiten Einfluss zu geben, welche den wahrhaft paritätischen Charakter dieser Leistung zur Geltung bringen konnten. Sie hat den schweizerischen Charakter des Unternehmens dadurch dokumentiert, dass sie ihm in allen Kantonen ohne Ansehung von Konfession und Partei Freunde warb. Das Geschäftliche, das übrigens Sache eines privaten Unternehmers ist, der das finanzielle Risiko trägt, ist nebensächlicher Natur; aus den Landesteilen, wo der SLV wenige Mitglieder hat, sind aus wirtschaftlichen und auch aus rein demographischen Gründen nicht viele Bestellungen zu erwarten.

Endlich sei noch erwähnt, dass die Kommission für interkantonale Schulfragen, bzw. der SLV, nur zuständig waren, Fachexperten zur pädagogischen Schlussprüfung der Entwürfe (auf eigene Kosten) beizuziehen. Die Wahl derselben stand in ihrem Ermessen. Man hat sie sicher loyal getroffen.“

Wir haben dazu in der Hauptsache folgendes zu erwideren:

1. Die weltanschaulich unterbaute „Neutralität“ des Schweiz. Lehrervereins. Wenn die S. L. Z. behauptet, wir hätten „den Mitgliedern des SLV eine weltanschaulich unterbaute Neutralität unterschoben“, ist das eine Verschiebung unserer Feststellung. Zwischen der offiziellen Haltung einer Organisation und den persönlichen Intentionen ihrer einzelnen Mitglieder, d. h. ihrer mehr oder weniger freiwilligen und intensiven Teilnahme, ihrer mehr oder weniger deutlichen Erkenntnis der Hintergründe und Konsequenzen einer Stellungnahme ihrer Organisation sind Unterschiede und sogar Widersprüche möglich. Wir wollen daher nicht zum vornherein die Organisation und ihre Mitglieder gleichsetzen, sondern die Haltung beider gesondert betrachten; zunächst die der Organisation: des Schweiz. Lehrervereins.

Wenn wir sagten, der SLV halte nicht nur an einer praktischen, sondern an einer weltanschaulich unterbauten „Neutralität“ fest, so meinten wir das so: Es sind nicht nur praktische Gründe für die stete Berufung auf die „konfessionelle Neutralität“ massgebend — die Zurückstellung der Diskussion religiöser Entscheidungsfragen, wo es sich praktisch um die Zusammenarbeit von Katholiken, Protestanten, Freidenkern usw. in einer ihnen allen gemeinsamen Aufgabe ohne Beeinträchtigung der von ihnen vertretenen Glaubenswerte handelt —, sondern der SLV behauptet, er sei auch „neutral“, wenn er gegen die christliche Bekenntnisschule Stellung nimmt. Die Forderung der Gleichberechtigung für die Bekenntnisschule im Staate ist aber eine weltanschauliche Forderung. Mit der Bekämpfung der Bekenntnisschule begibt sich der SLV also auf weltanschaulisches Gebiet. Er vertritt eine weltanschaulich unterbaute „Neutralität“, wie die Irrlehre des Indifferentismus, welche die Erkenntnisquelle der göttlichen Offenbarung und damit auch die Kirche als von Gott bestellte Lehrerin religiöser Wahrheiten leugnet. Eine solche Neutralität in Gänselfüßchen ist aber keine wirkliche Neutralität, sondern Bekenntnis einer — von der kirchlichen abweichenden — Weltanschauung.

Es scheint nötig, im Zusammenhang mit dem Neutralitätsanspruch des SLV und mit der Ablehnung unserer Forderung auf Parität den Sinn der Begriffe Neutralität und Parität zunächst zu klären, damit nicht mit Schlagworten operiert wird. „Neutral“ bedeutet (nach dem Sprach-Brockhaus) „parteilos“, „unparteiisch“, „unbeteiligt“. Das Wort kommt vom lateinischen „neuter“ = „keiner von beiden“. Neutralität bedeutet also unparteiische Haltung. „Paritätisch“ kommt vom lateinischen „par“ (adverbial: „pariter“) und heißt „gleich in Ansehung des Verhältnisses gewisser Eigenarten“ (Georges) oder „von beiden Parteien gleichmässig beschickt“ (Sprach-Brockhaus). „Neutralität“ hat einen negativen, „Parität“ — wenigstens in gewissen Fällen — einen positiven Grundton. Mit der Neutralität kann sich Parität verbinden, wenn der Neutrale zwei verschiedenen Bestrebungen gegenüber sagt: Ich entscheide mich weder für die eine noch für die andere (Neutralität), gebe ihnen daher gleiches Recht freier Betätigung (Parität). Sobald aber unter den ganz oder teilweise gegensätzlichen Meinungen und Bestrebungen die eine bevorzugt wird, liegt darin eine Entscheidung und damit die Negation der Neutralität.

In der Frage der Bekenntnisschule hat nun der SLV für sich als Organisation eine Entscheidung getroffen, und er sucht seine Mitglieder zur gleichen Stellungnahme zu bewegen. Letztes Jahr hat er anlässlich der Abstimmung über die Totalrevision der Bundesverfassung mit aller Deutlichkeit bekundet, dass er das katholische Ideal der Bekenntnisschule und ihre staatliche Unterstützung „stets mit aller Energie bekämpft“ (SLZ Nr. 35, 1935). In einem Leitartikel (Nr. 36) wurde mit Behauptungen, die in gewissen europäischen Ländern heute bedenkliche Absichten tarnen, erklärt: „Die kommende Abstimmung wird zu einem politischen Machtkampf zwischen den auf dem Boden der die Freiheit schützenden Bundesverfassung stehenden Bürgern und den antiliberalen, auf autoritäre Staatsführung eingeschworenen Kreisen.“ Und es wurde dem Begehr nach Revision des Art. 27 — wie dem Statutenentwurf zur Korporation der Freiburger Schule — vorgeworfen, es wolle „die Lehrer, wie alle übri-

gen Beamten, wieder zu gefügigen Dienern der Kirche und Obrigkeit erniedrigen."

Die eben dokumentierte Haltung des SLV steht in klarem Widerspruch zur Erziehungsencyklika Papst Pius XI., der „magna charta“ katholischer Erziehungs- und Schulauffassung. Denn diese sagt:

„Die sogenannte neutrale oder weltliche Schule . . . setzt sich zu fundamentalsten Erziehungsgrundsätzen in Widerspruch. Uebrigens ist eine derartige Schule praktisch gar nicht möglich, da sie sich in Wirklichkeit zur religionsfeindlichen Schule entwickelt . . . Wir erneuern und bekräftigen die Vorschriften der heiligen Kanones, wonach der Besuch der nicht-katholischen Schulen, ob weltliche oder Simultanschulen, also der Schulen, die ganz gleichförmig und ohne irgendwelche Sonderung den Katholiken und Nichtkatholiken offenstehen, den katholischen Kindern verboten ist, und dass der Besuch dieser Schulen nur mit Rücksicht auf bestimmte örtliche und zeitliche Verhältnisse unter besonderen Sicherungen geduldet werden kann, wobei einzig die Entscheidung der Oberhirten massgebend ist. Für die Katholiken kann auch jene Simultanschule nicht als normal anerkannt werden . . . , in der den Katholiken zwar getrennt Religionsunterricht erteilt wird, in der sie aber den übrigen Unterricht von nichtkatholischen Lehrern zusammen mit nichtkatholischen Schülern erhalten . . .“

Angesichts des grundsätzlichen Widerspruches zwischen der Haltung des SLV und der Kirche in der Frage der Konfessionsschule hat es keinen Sinn, auf die mehr oder weniger praktische Rechtfertigung des Art. 27 in einer Diskussion über die weltanschaulichen Grundlagen unserer Organisation einzugehen.

2. Die kath. Mitglieder des SLV werden durch die Feststellung der in wichtigen Erziehungsfragen grundsätzlich antikirchlichen Haltung ihrer Organisation freilich nach dem Grade ihrer innern Zustimmung mitbetroffen. Denn ein Katholik darf — auch um äusserer Rücksichten und Vorteile willen — durch seine Mitgliedschaft nicht eine Organisation unterstützen, die sich in bewusstem Gegensatz zu einer aus dem katholischen Glauben heraus begründeten grundsätzlichen Willenskundgebung des Stellvertreters Jesu Christi befindet. Und es sollte einem katholischen Lehrer zugemutet werden dürfen, dass er die Konsequenz seiner Zugehörigkeit zur kath. Kirche erkenne.

Wenn die SLZ aus der Prämisse: der SLV

sei „ein parteipolitisch und konfessionell neutraler Fachverband“, die Folgerung zieht: „die Anhänger der verschiedenen Konfessionen können, ohne sich etwas zu vergeben und ohne Beeinträchtigung ihrer geistigen Entscheidungen“ an ihm teilhaben, so ist sowohl die Prämisse wie der Schluss falsch. Wir haben oben gezeigt, dass die Prämisse von der konfessionellen Neutralität nicht stimmt, weil sich diese „Neutralität“ gegen die kirchlich geforderte Bekenntnisschule richtet. Deshalb ist auch der Schluss betr. die freie Entscheidung des Mitgliedes falsch. Eine solche besteht nur insofern, als der Einzelne sich entschliessen kann, die Weisung der kath. Kirche resp. ihres Oberhauptes anzuerkennen und damit konsequenterweise gegnerische Bestrebungen abzuweisen — also in unserem Falle die Mitgliedschaft beim SLV zu verweigern — oder: Mitglied des SLV zu sein und damit direkt oder indirekt eine der kirchlichen Auffassung von Erziehung und Schule widersprechende Organisation zu unterstützen. Wenn der Einzelne in „geistiger Entscheidung“ die katholische Lehre und damit die Autorität der Kirche auch auf dem Gebiete der Erziehung — als eines wesentlichen Teils der Heilsvermittlung — bejaht, dann ist es nicht mehr dem subjektiven Belieben dieses Einzelnen anheimgegeben, eine der kirchlichen Autorität widersprechende Auffassung direkt oder indirekt zu unterstützen. Die Logik zwingt ihn innerlich zu einer andern Konsequenz. — Wir massen uns natürlich kein Urteil darüber an, wie weit im einzelnen Fall das Verpflichtende dieser Konsequenz erkannt wird und die tatsächliche Haltung vor Gott zu verantworten ist. Aber ebenso wenig anerkennen wir hier die Berechtigung einer subjektivistischen „Autonomie“ im Sinne des weltanschaulichen Liberalismus, den offenbar unser Opponent in der SLZ vertritt.

Die SLZ röhmt sich der Zahl katholischer Mitglieder im SLV. Die Höhe dieser Zahl ist aber in bezug auf unsere grundsätzlichen Erwägungen belanglos. Unsere Feststellungen sind entweder richtig oder falsch; sie müssen als solche von der Gegenseite anerkannt oder dann logisch widerlegt werden. Gegenüber der Behauptung aber: die Mitgliedschaft beim SLV sei „eine Angelegenheit freier Entscheidung

der Einzelnen oder der Sektion" möchten wir auf die Inkonsistenz in dieser Feststellung hinweisen. Es ist freilich Tatsache, dass da und dort die Sektionen resp. Schulsynoden oder kant. Lehrervereine dem SLV beigetreten sind, so dass die katholischen Mitglieder dieser staatlichen Vereinigungen durch Mehrheitsbeschluss Mitglieder des SLV wurden und zum Teil gegen ihren Willen die SLZ halten müssen. Das hat mit „freier Entschliessung des Einzelnen“ nichts mehr zu tun. Und es ist eine fragwürdige Methode — eine Art, die ausländischen Mustern sehr ähnlich sieht —, in einer Frage katholischer Konsequenz, die auf solche oder andere Weise gewonnenen katholischen Mitglieder des SLV gegen ihre Glaubensbrüder in der kath. Lehrerorganisation auszuspielen. Das muss einmal um der Wahrheit willen — vor allem gutmeinenden Glaubensgenossen in den Reihen des SLV — gesagt werden.

Es gibt unter den Katholiken im SLV sicher manche, die uns nur deshalb entgegengestellt werden können, weil sie nicht aus völlig freier Entschliessung zum SLV gehören oder weil sie die oben dargelegten Konsequenzen bisher nicht erkannten und so auch nicht einsehen, dass sie durch ihre Mitgliedschaft bei der gegnerischen Organisation indirekt mithelfen, die begründeten Forderungen der kath. Lehrerorganisationen auf die gleichberechtigte Mitarbeit in gemeinsamen Angelegenheiten mit dem widerspruchsvollen Vorwand „konfessioneller Neutralität“ abzulehnen. Wir wollen nicht so weit gehen, dass wir behaupteten, jene katholischen Kollegen gehen mit dem SLV statt mit unserer kath. Organisation, weil sie nicht als „weltanschaulich abgestempelt“ erscheinen möchten (der ungeistige Ausdruck stammt von der Gegenseite); denn das hiesse sie der Feigheit im Bekenntnis ihres Glaubens beschuldigen und den Ausspruch Jesu auf sie anwenden: „Wer nicht mit mir ist, ist gegen mich, und wer nicht mit mir sammelt, der zerstreut... Weil du lau bist und weder kalt noch warm bist, so will ich dich aus meinem Munde speien.“

3. „Auf das Verlangen einer paritätischen Nebeneinanderstellung des KLVs zum SLV kann der SLV, ohne seine Satzungen zu verletzen und seine wahre Neutrali-

tät und sich selbst aufzugeben, wohl nicht eintreten.“ In diesem Satz liegt die Konsequenz einer gegen wesentliche katholische Forderungen gerichteten Gänsefüsschen-Neutralität, die eben keine Neutralität ist. Aus dieser unwahren „Neutralität“ folgt die Verweigerung der Parität. Wenn der SLV in seiner äussern Haltung wirklich neutral wäre, müsste er die gleichberechtigte Mitarbeit der katholischen Fachorganisationen schon deshalb anerkennen, weil das Kulturleben in unserer schweizerischen Demokratie wesentlich auf dem Grundsatz der Gleichberechtigung ihrer konfessionellen und sprachlichen Gruppen beruht.

Die Anerkennung föderalistischer Gleichstellung mit einem Verbande, der sich grundsätzlich gegen Art. 27 BV wendet, würde keineswegs das bedingen, was unser Opponent meint: dass nämlich der SLV damit „die Begründung dieser verfassungsmässigen schulpolitischen Grundlage, zu der er sich stets bekannt hat, selbst in Frage stellt.“ Wenn ich mit einem Vertreter entgegengesetzter Ueberzeugung in gemeinsamen Aufgaben ohne konfessionell-religiöse Folgen zusammenarbeite, sage ich doch damit nicht, dass ich seine Ueberzeugung als richtig anerkenne und die meine preisgebe!

Unser Opponent meint weiter: der SLV würde „sich selbst aufgeben,“ wenn er unsern Paritätsanspruch anerkennen wollte. Das heisst nach den obigen Ausführungen: der SLV sieht seine Existenzgrundlage in der Behauptung einer unmöglichen „Neutralität“ und in der Ablehnung der mit konsequenter Neutralität harmonierenden Parität einer schweizerischen Kulturgruppe.

4. Der SLV ist also nicht unparteiisch, sondern „Partei“ und daher innerlich nicht legitimiert, die Lösung einer überparteilichen schweizerischen Aufgabe — wie die Schaffung des Schweiz. Schulwandlerwerkes — die als solche vom Bund subventioniert wird, für sich allein oder für eine nur von ihm bestimmte Gruppe schweizerischer Fachverbände zu beanspruchen. Es ist bei dieser parteimässigen Haltung wohl ausgeschlossen, dass ein katholischer Lehrer „innerhalb des SLV Einfluss in der

Richtung taktvoller Neutralität eindringlich zur Geltung bringen" könnte. Wenn „keine andern als schweizerische gute Gewissensmotive“ bei dem eingeschlagenen Weg zur Schaffung des Schulwandbildwerkes massgebend wären, hätte die Ablehnung der Mitarbeit einer schweizerischen Fachorganisation nur wegen ihrer Einstellung auf den Glauben eines grossen Teils des Schweizervolkes wirklich keinen Sinn. Der Vorwurf, unsere katholische Organisation habe eine „bewusst sondernde, nicht verbindende Grundeinstellung“ richtet sich darum ebenso ungerecht gegen jenen Teil unseres Volkes, das bewusst aus seiner katholischen Grundhaltung heraus am Staats- und Kulturleben der Schweiz teilnimmt.

Eine „interne Beaufsichtigung“ des SLV durch den „fremden“ Kath. Lehrerverein beabsichtigt unser Paritätsanspruch keineswegs; er wäre sonst mindestens lächerlich. Wir fordern nur die gleichberechtigte Mitarbeit als ebenfalls schweizerische Fachorganisation bei einem Werk, das in seiner Bestimmung und in seiner Finanzierung durch den Bund nicht die alleinige Angelegenheit einer weltanschaulich bestimmten Gruppe ist. Wenn das Eidg. Departement des Innern bei der Verwendung seiner für die Künstler bestimmten Subvention die Mitarbeit einer sachlich legitimierten Organisation — nur weil diese sich als katholisch bezeichnet — verunmöglichen liesse, indem es gegen die Ausschliessung nichts täte, nähme es selbst praktisch gegen die Gleich-

berechtigung katholischer Kulturarbeit Stellung und hilfe mit, die kath. Organisationen in ihren Rechten zu mindern. Ueber diese Ungerechtigkeit hilft die Ausrede der SLZ nicht hinweg: „die Kommission für interkantonale Schulfragen habe einer Subvention, die schon da war..., nur eine bestimmte Richtung geben können“; denn diese Kommission ist eine Institution des Schweiz. Lehrervereins, einer weltanschaulichen „Partei“, und der Bund hat die Pflicht, dafür zu sorgen, dass seine Mittel nicht einer „Partei“ zur Vergrösserung ihres Einflusses und zur Geltendmachung von Monopolansprüchen zugute kommen. Er kann dieser Pflicht nachkommen, indem er dafür sorgt, dass die Kommission für die Schaffung des schweizerischen Schulwandbildwerkes und für andere allen Weltanschauungsgruppen gemeinsame interkantonale Aufgaben organisatorisch selbständig und paritätisch konstituiert wird.

Wir glaubten unsere Erwiderung im Interesse einer gründlichen Abklärung und eines aufrichtigen Verhältnisses zwischen Kollegen in dieser Ausführlichkeit geben zu müssen und betrachten es in diesem Sinne nicht als ein ungebührliches Ansinnen, wenn wir erwarten, dass die Erwiderung der Gegenseite auf alles Wesentliche unserer Argumentation eingehen werde und dass die SLZ unsere Aeusserungen ihrer Leserschaft direkt zugänglich mache, ihr so ermögliche, sich zu einer grundlegenden Aussprache ein Urteil zu bilden.

Littau/Luzern.

Hans Dommann.

Lehrerin und weibliche Erziehung

Der Weg zum Herzen des Kindes

3.

Fünf Monate schon wirkte nun Therese Birkhof an der Aussenschule von Walchberg. Es war gekommen, wie des Doktors Ernst am ersten Tag richtig erkannt. Die neue Lehrerin hatte ihre Schüler unbemerkbar, aber fest in

die Hand genommen. Wohl hatte auch sie sich erst in die Walchberger Schulluft hineinleben müssen. Ihr Kollege, der die obere Klasse der Aussenschule führte, glaubte ihr anfänglich wegen zu grosser Laxheit in Disziplinfragen Vorwürfe, zum mindesten Bemerkungen